obschon dessen Behausung zu dem Garten die Ge-
rechtsame aufhabe, v. der Ritschen die Wasser-
rinker zu suchen, so wäre doch dessen anseinen
auch ein Kollen-wasser zu erhalten. es wurde
hierüber mehrere Concertation gepflogen, und
endlich dahin abgeschlossen, daß Titl Herr v. Meyrl
v. jenem Rohr, welcher in der sogenanten Silber
gassen gegen den Korn- oder Kupfer Platz
flüsset, ober H. v. Tschidrerischen Behausung
einen Rohr einlegen. Und daß Brunnen-
wasser jedoch mässig- und v. einer ganz ge-
ringen importanz, durch das sogenante Tschid-
rer Gäßl zu dessen eigenthümlichen Hauß gegen
einen jährl. Brunnen Zins, und stylo solito
einstellenden Revers, propriis sumptibus
führen- und leithen könne. Ob es aber v.
Liechtbrunnen- oder Talfer wasser geschehen möge,
will man Löbl. Stattrath nebst determinirt.
des jährlich Brunnen Zins zu entschlüssen
überlassen. allermassen v. ersteren zu dato
ex motivis einen Particularn noch niemahlen
eine Verwilligung beschehen.